

AUSFERTIGUNG

Satzung zur Nutzung des Stadtwappens der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach (Wappensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Stadtrat der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach in der Sitzung am 18.08.2020 die folgende Satzung zur Nutzung des Stadtwappens der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach (Wappensatzung) beschlossen:

§ 1 Stadtwappen

- (1) Die Landgemeinde Stadt Großbreitenbach ist nach § 7 Abs. 1 und 2 ThürKO berechtigt, ein Stadtwappen zu führen. Das Stadtwappen wird in § 2 der Hauptsatzung der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach normiert. Es zeigt in blauem Schild einen goldenen, krallenseitig rot bewehrten und rotbezungten rechtsgewendeten Löwen, der in seinen Pranken einen doppelrandig goldenen Halbrundschild hält. Darin sind schräglinks oben eine schwarze Leiste und unten eine schräglinke blaue Wellenleiste, das Stadtgebiet zwischen Rennsteig und Schwarzatal symbolisierend. Das blaue Wappenschild ist mit 10 goldenen, ~~runden~~, fünfblättrigen Blüten, versinnbildlicht für die 10 Ortsteile, bestreut.



- (2) Die Verwendung des Stadtwappens obliegt allein der Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“, soweit in den nach folgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

§ 2 Genehmigungspflicht

- (1) Jede Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- (2) Die Genehmigung wird auf schriftlichen Antrag durch die Landgemeinde Stadt Großbreitenbach erteilt. Der Antrag hat zu enthalten:
 - a. Name, Anschrift, Datum und Unterschrift des Antragstellers
 - b. Art, Form und Zweck,
 - c. Zeitraum der beabsichtigten Nutzung
 - d. Anzahl der Verwendung.

Der Stadt ist ein kostenloses Muster zu überlassen, welche die Form der Verwendung durch den Antragsteller näher kennzeichnet. Die Stadtverwaltung kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag abfordern.

- (3) Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren erteilt. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird und die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach nicht beeinträchtigt oder schädigt. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn dem Antrag ein örtlicher Bezug zu Grunde liegt.

§ 3

Verwendung des Stadtwappens

- (1) Die Verwendung des Stadtwappens darf erst nach Erteilung der Genehmigung erfolgen. Das Wappen muss heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben werden.
- (2) Das Stadtwappen darf ausschließlich für den beantragten Zweck verwendet werden und ist ohne Genehmigung der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach nicht auf Dritte übertragbar.
- (3) Die Verwendung des Stadtwappens zu politischen Zwecken, insbesondere durch Parteien und Wählergruppen, ist ausgeschlossen.
- (4) Soweit Dritte das Stadtwappen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung verwenden, gilt dies als eine genehmigte Verwendung im Sinne dieser Satzung. In einem solchen Fall gilt die Genehmigung bis zum Ablauf des Kalenderjahres, welches dem Inkrafttreten dieser Satzung folgt, als erteilt.

§ 4

Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden insbesondere wenn:
 - a. die Genehmigung durch unrichtige Angaben erschlichen wurde,
 - b. das Ansehen der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach durch die Verwendung des Stadtwappens gefährdet oder geschädigt wird,
 - c. der örtliche Bezug der Verwendung weggefallen ist,
 - d. der Anschein eines amtlichen Charakters geweckt wurde,
 - e. die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden oder
 - f. die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind.
- (2) Bei Widerruf der Genehmigung steht dem Betroffenen kein Anspruch auf Entschädigung zu. Mit Erteilung des Widerrufs ist die Verwendung des Stadtwappens unverzüglich zu unterlassen

§ 5 Gebühr

- (1) Die Verwendung des Stadtwappens ist gebührenfrei.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der von der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach genutzten Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen § 2 Abs. 1 das Stadtwappen ohne Genehmigung verwendet,
 2. trotz Widerruf der Genehmigung nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 das Wappen weiterverwendet.
- (2) Vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großbreitenbach, den 19.08.2020

Peter Grimm
Bürgermeister

Siegel